Landkreis Göttingen Der Landrat Fachbereich Umwelt 7021 70929-23

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Riefensbeek Sösetalstraße 37, 37520 Osterode-Riefensbeek

Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Revitalisierung der Großen Bremke im Oberlauf, Gemarkungen Lerbach und Clausthal, Forst

Die Niedersächsichen Landesforsten -Forstamt Riefensbeek- haben beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Revitalisierung der Großen Bremke im Oberlauf in den Gemarkungen Lerbach und Clausthal, Forst beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen; dort werden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Im Zuge der Maßnahme sollen Überfahrten zurückgebaut, bzw. teilweise zurückgebaut und die lichte Weite vergrößert werden. Sohl- und Uferbefestigungen sollen umgebaut oder vollständig beseitigt werden, sodass durch die verbesserte Durchgängigkeit die gesamte ökologische Gewässerqualität deutlich und nachhaltig aufgewertet wird.

Mit der Umsetzung von geeigneten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen auf die Große Bremke und die Gewässerfauna als besonders empfindliche Schutzgüter verhindert werden. Zur Vermeidung eines Sediment- oder Schadstoffeintrags in die Große Bremke und die Gefährdung der Gewässerfauna im Zuge der Baumaßnahme sind die Arbeiten generell außerhalb der Laichzeit der zu erwartenden Fischarten sowie bei Trockenfall bzw. bei Niedrigwasserführung umzusetzen. Dieses ist insbesondere auch dadurch gut möglich, dass unterschiedliche Bauabschnitte gebildet werden.

Die Merkmale des Vorhabens sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten zu lassen. Dabei ist auch berücksichtigt worden, dass der Vorhabenbereich in Teilen den Trassenbereich der Rüstungsaltlast "Abwasserleitung des Werkes Tanne" berührt bzw. begleitet und kreuzt.

Negative artenschutzrechtliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Eine Gefährdung für das Schutzgut Mensch (direkter Kontakt) ausgehend vom beprobten Sediment kann nicht abgeleitet werden.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass die geplanten Revitalisierungsmaßnahmen an der Großen Bremke im Oberlauf, unter Beachtung der notwendigen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt bewirken. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter https://uvp.niedersachsen.de/portal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrage

gez. Schnell